

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2023-0395**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Nortrup, Gemarkung Suttrup, Flur 3, ist die Verfüllung eines Grabens auf einer Länge von etwa 260 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Durch das geplante Vorhaben wird die Vorflut für den Richtung Norden angrenzenden Acker unterbunden, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sein können. Jedoch wird vom offenen Ablauf der Kleinkläranlage aus eine neue Rohrleitung zum nächsten Vorflutgewässer gelegt, wodurch auch der Oberflächenabfluss von der Ackerfläche abgeführt wird. Somit sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Im Zuge des Bauvorhabens wird die Grabenstruktur einschließlich der hier vorhandenen Vegetation überplant, sodass dieses Ökosystem als Lebensraum verloren geht. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen artenarmen Graben einschließlich seiner Böschungsbereiche. Der Standort ist geprägt von der direkt angrenzenden, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb er für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lediglich eine geringe Bedeutung hat und somit erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben kann sich auf das Schutzgut Landschaft negativ auswirken. Durch das Vorhaben ergeben sich geringfügige Änderungen in der Geländemorphologie. Der Vorhabenstandort ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen geprägt. Durch die Grabenverfüllung ergibt sich zwar eine Veränderung der Geländestruktur, diese hat insgesamt aber keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes. Das geplante Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet geschützte Baumreihen. Die geplante Maßnahme zur Grabenverfüllung ist auf den betreffenden Graben an sich und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt, negative Auswirkungen auf das Gewässernetz ergeben sich nicht. Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes und seines Schutzzwecks sowie auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.09.2023

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin

i. A. Hillebrand